

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen

GEBÜHRENRICHT-LINIE

GEMÄß § 35 ABS. 3 DER SATZUNG



- Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhebt das Versorgungswerk eine vom Widerspruchsführer zu zahlende Gebühr in Höhe von 100,00 €. Die Gebühr entsteht mit Zugang der vom Versorgungswerk zu versendenden Ladung zur Anhörung vor dem Widerspruchsausschuss.
- 2. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf 50,00 €.
- 3. Wird dem Widerspruch stattgegeben, wird keine Gebühr erhoben.
- 4. Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn eine nach § 6 Abs. 4 Hess.RAVG i.V.m. der jeweiligen Satzungsregelung geschuldete Mitwirkungshandlung erst im Widerspruchsverfahren erbracht wird, soweit die Stattgabe auf der Nachholung der Mitwirkungshandlung beruht.
- 5. Die Fälligkeit der Gebühr tritt mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner ein.
- 6. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.